



Wegleitung zur Bachelorordnung Medizin Vertiefungsrichtung Clinical Medicine

Von der Fakultät genehmigt am:

Gestützt auf die Ordnung vom 26. November 2012 Bachelorstudium Medizin erlässt die Curriculumskommission am 5.6.2013 folgende Wegleitung:

§8 Abs. 1 Aufbau des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium besteht aus einem Kern- und einem Mantelstudium. Das Kernstudium beinhaltet Themenblöcke und Basiskompetenzen für ärztliche Fertigkeiten. Im Mantelstudium werden Projekte angeboten, die die Möglichkeit der Neigungswahl und der Vertiefung in einen Themenbereich bietet. Eine graphische Darstellungen des Studiums findet sich im Anhang.

§8 Abs. 3 Pflegepraktikum

1. Zweck

Das Pflegepraktikum bezweckt, 1) die angehenden Studierenden der Medizin frühzeitig in Kontakt mit Menschen zu bringen, welche medizinische Betreuung benötigen; 2) zwischenmenschliche Beziehungen mit Kranken und Medizinalpersonen zu ermöglichen und zu vertiefen; 3) die Gelegenheit, sich nochmals vertieft mit der Berufswahl auseinanderzusetzen.

2. Bezeichnung der Spitäler und Institutionen

2.1. Die Curriculumskommission definiert die für die Absolvierung des Praktikums zugelassenen Spitäler und Institutionen.

2.2. Als mögliche Praktikumsstätten gelten:

- Spitäler zur kurzfristigen Behandlung körperlich Kranker.
- Institutionen zur langfristigen Behandlung körperlich Kranker.
- Psychiatrische Kliniken.

2.3. Das Pflegepraktikum kann in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gemäss 2.2. absolviert werden.



3. Ausbildung

3.1. Die Ausbildung soll die gesamte Krankenbetreuung umfassen und ist im Rahmen der folgenden Pflichtenhefte zu gestalten:

3.1.1. Pflichtenheft für Spitäler:

- Aktive Mithilfe des Praktikanten bei Pflege und Betreuung der Patienten (Betten, Lagern, Körperpflege, einfache Verrichtungen in der Behandlungspflege unter Einschluss des Umganges mit sterilem Material, Ernährung).
- Einführung in die Patientenbeobachtung (Kontrolle der Vitalfunktionen, der Flüssigkeitsbilanz und der Exkreme) und das Rapportwesen.
- Gelegenheit bieten, wöchentlich mit einem Arzt ein Gespräch zu führen und/oder an Arztvisiten teilzunehmen.

3.1.2. Pflichtenheft für Krankenhäuser zur langfristigen Behandlung körperlich Kranker und für psychiatrische Kliniken:

- gleich wie Ziffer 3.1.1.
- zusätzlich: soweit möglich Mithilfe in der Ergotherapie, Begleiten auf Spaziergängen, eventuelle Übernahme von Turnstunden unter Aufsicht.

3.2. Zu Beginn des vierwöchigen Praktikums ist dem Praktikanten, der Praktikantin von der Ausbildungsstätte eine geeignete Einführung zu geben.

4. Praktische Regelung

4.1. Die Arbeitszeit entspricht der einer Pflegediensthilfe. Der Praktikant / die Praktikantin hat eine effektive Arbeit im Pflegesektor zu leisten, darf aber nicht als Ersatz für eine besoldete Arbeitskraft und als Nachtwache eingesetzt werden.

4.2. Der Praktikant / die Praktikantin untersteht einer von der Ausbildungsstätte zu bezeichnenden Person des Pflegesektors, welche für die Ausbildung (Ziffer 3.1.) verantwortlich ist.

4.3. Der Praktikant / die Praktikantin ist in die vorhandenen Kollektivversicherungen einzuschliessen.

4.4. Der Praktikant / die Praktikantin untersteht der Schweigepflicht.

4.5. Den Ausbildungsstätten wird empfohlen, den Praktikanten Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zu gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.



5. Zeitliche Regelung

5.1. Das vierwöchige Praktikum ist ohne Unterbruch zu leisten. Es wird empfohlen, das Praktikum wenn möglich schon vor Studienbeginn oder nach der Immatrikulation während der Ferien zu leisten, spätestens bis zum Semesterstart des 2. Studienjahres.

5.2. Bei einer mit ärztlichem Zeugnis bestätigten krankheitsbedingten Absenz bis zu sechs Arbeitstagen müssen die ausgefallenen Tage nicht nachgeholt werden.

5.3. Vom Praktikum sind befreit:

5.3.1. Studierende, welche als Rekruten die Ausbildung zum Sanitätssoldaten erhalten haben;

5.3.2. Wehrmänner anderer Truppengattungen, die zu den Sanitätstruppen versetzt wurden und den Spitalkurs mit Erfolg bestanden haben.

5.4. Der praktische Teil des Kurses für Rotkreuz-Spitalhelferinnen wird angerechnet, sofern vier Wochen Praktikum zusammenhängend im Sinne dieser Richtlinien geleistet werden.

6. Praktikum im Ausland

6.1. Die Absolvierung eines Pflegepraktikums im Ausland ist möglich, wenn die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Prüfungskommission.

6.2. Die Anerkennung eines Praktikums im Ausland ist vorgängig schriftlich beim Leiter/Leiterin der Prüfungsabteilung zu beantragen.

7. Bestätigung des Praktikums

Die Absolvierung des Praktikums ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu bestätigen. Dieses ist auf der Homepage der Medizinischen Fakultät zu finden.

§9 Abs. 1 Bestehen des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn die Kreditpunkte aus folgenden Studienleistungen erworben sind:

- 1. Studienjahr (1. und 2. Semester):
insgesamt 60 KP aus 6 fächerübergreifenden Themenblöcken, Basiskompetenzen und Projekt
- 2. Studienjahr (3. und 4. Semester):
insgesamt 60 KP aus 6 fächerübergreifenden Themenblöcken, Basiskompetenzen und Projekt
- 3. Studienjahr (5. und 6. Semester):
insgesamt 60 KP aus 8 fächerübergreifenden Themenblöcken, Basiskompetenzen und Projekt



Für die Studienleistung Projekt sind Beurteilungskriterien definiert, welche auf der Homepage der Medizinischen Fakultät ersichtlich sind.

§10 Abs. 1 Leistungsüberprüfungen

Gemäss § 26 der Studierendenordnung der Universität Basel ist das fristgerechte Belegen der Lehrveranstaltung Voraussetzung für die Teilnahme an derselben sowie an der Leistungsüberprüfung und somit für den Erwerb von Kreditpunkten. Die Studierenden sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen über die Online-Services oder gemäss dem für sie vorgesehenen Verfahren zu belegen.

Die Curriculumskommission definiert die Art der Leistungsüberprüfung für alle Lehrveranstaltungen. Prüfungstermine und –modalitäten werden fristgerecht vor Vorlesungsbeginn durch die Curriculumskommission festgelegt und auf der Homepage der Medizinischen Fakultät publiziert.

Die Art der Leistungsüberprüfung für die jeweilige Lehrveranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis festgehalten.

Im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) werden zwei Prüfungssessionen (je eine pro Semester) und eine Repetitionssession durchgeführt.

Im zweiten Studienjahr (3. und 4. Semester) werden zwei Prüfungssessionen (je eine pro Semester) und eine Repetitionssession durchgeführt.

Im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) werden zwei Prüfungssessionen (je eine pro Semester) und eine Repetitionssession durchgeführt.

§11 Abs. 1 Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungen können handschriftlich und/oder elektronisch erfolgen.

Im Wahlantwort-Verfahren (Multiple Choice) können folgende Fragentypen verwendet werden:

Typ	Aufgabe
Apos	positive Einfachwahl aus bis zu fünf Wahlantworten
Aneg	negative Einfachwahl aus bis zu fünf Wahlantworten
B	Zuordnung der richtigen aus bis zu fünf Wahlantworten zu mehreren Fragen
Kprim	vierfache Entscheidung richtig/ falsch
E	Beurteilung zweier Aussagen und ihrer kausalen Verknüpfung
R	wie Typ B aber mit bis zu 26 Wahlantworten (A-Z)
PickN	Wie Typ Apos oder Typ R aber mit mehr als einer auszuwählenden 'besten' Antwort



§12 Abs. 1 OSCE (objektiv strukturiertes klinisches Examen)

Die Zulassung zum OSCE ist abhängig vom Nachweis der Teilnahme an den Basiskompetenzen mittels Testatkarte. Die Curriculumskommission legt Art und Umfang der zu testierenden Leistungen fest. Diese Informationen stehen vor Vorlesungsbeginn auf der Homepage der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

Das OSCE dient der Überprüfung praktischer Fertigkeiten, des Transfers des entsprechenden theoretischen Wissens in die Praxis und der Angemessenheit der Haltung der Studierenden.

Es umfasst aufeinander folgende einzelne praktische Stationen oder Posten am Computer. Ein OSCE oder ein Teil-OSCE dauert nicht länger als vier Stunden.

§13 Abs. 1 Portfolio

Das Portfolio bezeichnet eine Sammelmappe studentischer Leistungen, die auf einer Testatkarte festgehalten werden. Die studentischen Leistungen können in Form von Anwesenheiten, Aussenbeurteilungen, Präsentationen und/oder Teilberichten erbracht werden.

Teilberichte können schriftlich, mündlich oder audio-visuell sein. Format und Beurteilungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung kommuniziert.

Das Portfolio wird vom verantwortlichen Dozenten mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

§14 Abs. 1 Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

Format und Beurteilungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung kommuniziert.

Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden vom verantwortlichen Dozenten mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

§16 Abs. 3 Testatheft

Die Curriculumskommission legt den Umfang der für ein Testat geforderten Leistungen fest. Bei Lehrveranstaltungen, die aus mehreren Einzelveranstaltungen bestehen (z.B. Tutoriate, Arzt-Patientenunterricht) legt die Curriculumskommission die Mindestanzahl der zu erwerbenden Testate fest. Die Curriculumskommission legt den Abgabetermin für Testathefte resp. Testatkarten fest. Ein Testatheft resp. eine Testatkarte wird mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Unvollständige und/oder nicht zeitgerecht eingereichte Testathefte resp. Testatkarten werden mit fail bewertet.



Die Verantwortung für das Einholen der Testate sowie das fristgerechte Abgeben der Testathefte resp. Testatkarten trägt der Studierende selber. Es wird empfohlen, vor Abgabe eine Kopie des Testatheft oder der Testatkarte anzufertigen.

§ 24 Prüfungseinsichtsrecht

Im Rahmen eines Rekurses (Vorgehen bei Rekurs siehe:

<https://www.olat.uzh.ch/olat/auth/repo/go?par=74395489531870&rid=871071744>)

gegen einen Misserfolg in einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einblick gewährt in die Teile der Prüfung, die zum Misserfolg einer Prüfung geführt haben.

Bei der MC-Prüfung sind das die vom Kandidaten falsch beantworteten Fragen, bei der OSCE-Prüfung die nicht erfüllten Items der Checkliste eines nicht bestandenen Postens.

Die Dauer der Einsicht ist bei einer MC-Prüfung auf eine Stunde beschränkt, bei der OSCE-Prüfung auf eine halbe Stunde. Zwecks Vereinbarung eines Termins zur Prüfungseinsicht ist ein schriftlicher Antrag auf Akteneinsicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung/ Datenabschrift an den Leiter der Prüfungsabteilung der Medizinischen Fakultät zu richten.

Dieser wird sich dann mit dem Prüfungskandidaten in Verbindung setzen. Die erfolgte Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird durch Datum und Unterschrift des Kandidaten auf den Prüfungsunterlagen dokumentiert.



Anhang: Bachelorstudium Clinical Medicine

		Kernstudium		Mantelstudium	
		Basiskompetenzen	Themenblöcke und weitere Angebote		
1.BA SJ		WK SOKO MDTK EK/H	HS 3 TB: Einführung, Bausteine des Lebens, Körper-Subjekt-Umwelt (KSU)	P	60 KP
			FS 3 TB: Baupläne des Lebens, Nervensystem, Bewegungsapparat		
2.BA SJ			HS 3 TB: Verdauungstrakt, Blut/Infekt/Abwehr, Grenzflächen; Kurs: Topographische Anatomie	P	60 KP
			FS 3 TB: Herz Kreislauf, Atmung, Psyche/Ethik/Recht		
3.BA SJ			HS 4 TB: Gesund/Krank/Tumor, PatientenOrientierte Evidenzbasierte Medizin (POEM), Endokrine Systeme, Niere und ableitende Harnwege	P	60 KP
			FS 4 TB: Nervensystem/Sinnesorgane, Reproduktion, Lebenszyklen, Notfall		
		Gehen über in Erweiterte Kompetenzen des Masters			
					Gesamt: 180 KP

Kernstudium: Basiskompetenzen: WK = **W**issenschaftliche **K**omp.; SoKo = **S**oziale und **k**ommunikative **K**omp.;
 MDT= **M**anuelle, **D**iagnostische und **T**herapeutische **K**omp., EK/H= **E**thische **K**omp./ **H**umanities
 Themenblöcke (TB): inkl. longitudinale Curricula: Pädiatrie, Geriatrie, Chirurgie, Palliativmedizin, Anästhesie, Radiologie,
 Notfallmedizin, Pharmakologie

Mantelstudium: P = Projekte
 HS = Herbstsemester, FS = Frühlingsemester